

# DER BESTE SCHUTZ IST DIE EIGENSTÄNDIGKEIT

MIGRANTINNEN AUS ASIEN, AFRIKA ODER LATEINAMERIKA ERHALTEN EINE VON IHREM SCHWEIZER ODER EU-EHEPARTNER ABHÄNGIGE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG. WOLLEN SIE SICH AUS EINER GEWALTTÄTIGEN BEZIEHUNG LÖSEN, RISKIEREN SIE DEN VERLUST IHRES AUFENTHALTSRECHTS.

Yasmin Gutiérrez kam 1999 in die Schweiz, weil ihr Schweizer Partner in Chile keine Stelle fand. «Nach einem Jahr konnte ich gut Deutsch sprechen, also suchte ich einen Job in dem Bereich, den ich studiert hatte: Sozialarbeit. Ich fand schliesslich eine Stelle im Service einer Quartierbeiz», erzählt Gutiérrez. Diese Stelle nahm sie als Chance und Bereicherung wahr, Kontakt zur Gesellschaft zu bekommen, «denn vom Sozialsystem in der Schweiz hatte ich keine Ahnung. Kurze Zeit später habe ich ein Stelleninserat des Frauenhauses Bern im Heft Sozialinfo gesehen, das ich abonniert hatte. Dort habe ich mich beworben.» Monate später trat sie eine Stelle im Nachtdienst des Frauenhauses an, arbeitete parallel weiter in der Beiz und besuchte einen cfd-Kurs zum Thema häusliche Gewalt und Migration. «Dort bekam ich Kontakt zu vielen anderen Migrantinnen und habe gemerkt, wie gut ich nach zweieinhalb Jahren schon integriert war», betont Gutiérrez, die mittlerweile Beraterin für Mutter und Kind im Frauenhaus ist, das Ressort Öffentlichkeitsarbeit betreut und Herausgeberin des Buchs «Wer kocht heute?» ist. Nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz ist eines klar: Yasmin Gutiérrez hat eine Geschichte wie kaum eine andere Migrantin aus Lateinamerika, Asien oder Afrika.

«Das BWL-Diplom einer Kollegin von mir aus Chile wurde in der Schweiz nicht anerkannt, zuerst arbeitete sie als Spanischlehrerin und ist jetzt Teeverkäuferin. Mein Diplom in Sozialarbeit konnte ich schon in meinem ersten Jahr in der Schweiz anerkennen lassen. Mir

war immer klar, dass ich selbständig sein und mein eigenes Geld verdienen muss. Dafür ist die Sprache wesentlich», betont Gutiérrez. Sie findet es daher wichtig, dass Migrant\_innen der Sprachkurs finanziert wird, so können sie eigenständig sein und sich eine Arbeit suchen – was in einem Fall von häuslicher Gewalt enorme Konsequenzen hat: «Will sich eine Migrantin von ihrem Schweizer Partner trennen, weil er sie misshandelt, so kann sie ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren, da sie kein eigenständiges Aufenthaltsrecht hat. Es gibt zwar Härtefallregelungen, aber die werden selten umgesetzt. Wenn die Frau jedoch eine Arbeit in der Schweiz hat, hat sie auch kein Problem für eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung», erklärt Gutiérrez. Ein Sprachkurs sowie die Anerkennung des Diploms bedeuten bessere Voraussetzungen für eine qualifizierte Arbeit und sind wesentliche Faktoren, die es Migrantinnen erleichtern, sich aus gewalttätigen Beziehungen zu lösen. Der beste Schutz für Migrantinnen vor Gewalt durch ihren Partner ist also die Eigenständigkeit. «Ausserdem gilt es, Vorurteile abzubauen», ergänzt Yasmin Gutiérrez. «Die Kollegen meines Mannes gingen am Anfang davon aus, dass ich kein Deutsch sprach, sie waren dann ganz erstaunt, dass ich reden und mitreden kann.»

> TRUDIE JORAS,  
KOMMUNIKATION CFD <

## AUFENTHALTSRECHT FÜR MIGRANTINNEN

Die Bemühungen gegen häusliche Gewalt sind komplex. Besonders schwierig ist die Aufgabe bei Opfern von häuslicher Gewalt, die keine eigenständige Aufenthaltsbewilligung haben. In dieser Hinsicht hat die Schweiz Handlungsbedarf, wie das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen kürzlich aufzeigte. Typisch bei häuslicher Gewalt sind Abhängigkeiten bei ungleichen Machtverhältnissen in Ehe und Partnerschaft – mit gravierenden Folgen für Frauen in einer binationalen Ehe. Aus Angst vor dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung scheuen sich viele der betroffenen Migrantinnen und Migranten davor, sich vom gewaltausübenden Partner zu trennen. Migrationsbehörden müssen den Ermessensspielraum, den ihnen das neue Ausländergesetz bei der Frage der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen gibt, konsequent anwenden. Noch besser und eine Forderung der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» ist jedoch, Migrantinnen grundsätzlich eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

